



Neben der Arbeitslosigkeit ist die Änderung der Lebensumstände durch Trennung, Scheidung oder Tod des Partners/der Partnerin der zweitwichtigste

Auslöser einer Überschuldung.

Gründe hierfür sind unter anderem der Wegfall des Splittingvorteils sowie die erhöhten Kosten einer getrennten Haushaltsführung.

Außerdem müssen Schulden, die während der Ehe aufgenommen wurden, zurückbezahlt werden.

Neben der psychischen Anspannung einer Trennungssituation können finanzielle Engpässe die Situation verschärfen.

Schulden während der Ehe

Jeder Ehegatte ist grundsätzlich für seine eigenen Schulden selbst verantwortlich.

Eine Mithaftung gibt es nur, wenn beide Ehegatten einen gemeinsamen Kauf-, Kredit- oder Ratenzahlungsvertrag oder sonstigen Vertrag unterschrieben haben.

Vorsicht bei Mobiliarpfändungen

Der Gerichtsvollzieher kann alle pfändbaren Gegenstände in der ehelichen Wohnung pfänden. Dem kann nur dadurch begegnet werden, wenn der andere Ehegatte sein Eigentum an der Sache nachweisen kann.

Gemeinsames Girokonto

Grundsätzlich sollte jeder Ehegatte im Trennungsfalle über ein eigenes Girokonto, auf das er alleine Zugriff hat, verfügen können. Gemeinsame Konten sind schnellstmöglich aufzulösen. Dies ist auch vor dem Hintergrund einer drohenden Kontenpfändung unerlässlich.

Bürgschaften während der Ehe

Wer für seinen Ehepartner eine Bürgschaft unterschreibt, bürgt auch noch nach einer Scheidung.

Kommt der Zahlungspflichtige in Zahlungsverzug kann der bürgende Ex-Ehegatte in Anspruch genommen werden. Der dem Bürgen zustehende Rückgriffsanspruch ist meist jedoch wertlos.

In engen Grenzen kann der Bürgschaftsvertrag kann in manchen Fällen wegen Täuschung, Irrtum oder Sittenwidrigkeit angefochten werden.

Kreditteilung bei der Scheidung

In der Regel bestehen die Banken darauf, dass beide Ehegatten einen Kreditvertrag unterschreiben. Damit haften auch beide für die Rückzahlung. Dies gilt auch nach einer etwaigen Scheidung. Bei Vereinbarungen ist darauf zu achten, dass entweder der Vertrag geteilt wird oder aber die Bank die Schuldübernahme eines Ehegatten genehmigt.

Scheidung und Unterhaltsverzicht

Häufig begegnet man Vereinbarungen, in denen ein Ehegatte sich verpflichtet, die gemeinsamen Schulden zu tragen, während der andere im Gegenzug auf Unterhaltszahlungen verzichtet. Eine solche Vereinbarung gilt aber nur im Innenverhältnis. Das bedeutet, dass die Bank nicht gehindert ist, den vollen Betrag vom verzichtenden Ehegatten zu verlangen, wenn der andere mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug geraten ist.

Gesamtschuldnerausgleich

Haben Eheleute als Gesamtschuldner Verbindlichkeiten aufgenommen, stellt sich nach dem Scheitern der Ehe die Frage, wer für die weitere Abtragung der Schulden zu haften hat bzw. zu welchem Anteil die Eheleute haften.

Die Eheleute haften gemäß § 426 BGB grundsätzlich für gemeinsam aufgenommene Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis kann es zu Ausgleichsansprüchen kommen.

Die bestehende eheliche Lebensgemeinschaft steht einem solchen Anspruch grundsätzlich entgegen. Mit dem Scheitern der Ehe entfällt die Geschäftsgrundlage für während der Ehe getroffenen Ausgleichsregeln.

Eine andere Bestimmung kann sich u.a. ergeben aus innerehelichen Absprachen (für die Zeit nach der Trennung / Scheidung), aufgrund von Unterhaltspflichten, der Durchführung des Zugewinnausgleichs oder aus der besonderen Gestaltung des tatsächlichen Geschehens (BGH 26.09.2007 XII ZR 90/05)



Der Interessenverband - ISUV/VDU e.V. - ist eine gemeinnützige Selbsthilfeorganisation seiner Mitglieder und steht allen im Bereich Familien- und Unterhaltsrecht Hilfesuchenden offen.

Satzungsgemäße Aufgabe von ISUV/VDU ist die Förderung der Information über und das Verständnis für familienpolitische und -rechtliche Maßnahmen, sowie die Kenntnisse von deren Auswirkungen, um zur allgemeinen Verbesserung der Rechtslage im Bereich des Familien- und Unterhaltsrechts beizutragen (§ 2 der Satzung).

Der Verband ISUV/VDU wurde aus der Erfahrung heraus gegründet, dass die Gesellschaft die Probleme der Getrenntlebenden und Geschiedenen, der Unterhaltspflichtigen und Unterhaltsberechtigten, der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und die von deren Kindern häufig ignoriert oder ihnen zu wenig Verständnis entgegenbringt.

ISUV/VDU fordert grundlegende Reformen des geltenden Familien- und Unterhaltsrechts und der damit zusammenhängenden steuerrechtlichen Fragen sowie weitere Reformen des Kindschaftsrechts.

Der Verband verfolgt seine Ziele durch

- Öffentlichkeitsarbeit zu allen Fragen des Familien-, Unterhalts- und Kindschaftsrechts,
- Einflussnahme auf die Gesetzgebung,
- Förderung des Erfahrungsaustauschs unter den Mitgliedern,
- menschlichen Beistand für betroffene Mitglieder.

Die Veranstaltung wurde organisiert
vom
ISUV

Interessenverband

Unterhalt und Familienrecht

Kontaktstelle Ravensburg/Oberschwaben

Schickhardtstraße 116

72770 Reutlingen

Tel./Fax.: (07121)55 05 67

Referent war:

Rechtsanwalt // Mediator

Roland Hoheisel-Gruler

Josefinenstraße 11/1, Sigmaringen

☎ 07571- 52227

post@ra-hoheisel-gruler.de

www.ra-hoheisel-gruler.de

FAMILIENRECHT

Themenabend

Schuldenfalle

Vermögensauseinandersetzung

bei Trennung und Scheidung

Rechtsanwalt // Mediator

Roland Hoheisel-Gruler

im Auftrag des

ISUV

Interessenverband

Unterhalt und Familienrecht